

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Microsystems Engineering der Fakultät für Angewandte Wissenschaften vom 11. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 21, S. 84–86)

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Microsystems Engineering der Fakultät für Angewandte Wissenschaften

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat in seiner Sitzung am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen zum Masterstudiengang Microsystems Engineering am Institut für Mikrosystemtechnik der Universität Freiburg. Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang Microsystems Engineering ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 1. Juni. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet die Zulassungskommission. Die Zulassungskommission besteht aus mindestens 3 Professorinnen und Professoren des Instituts für Mikrosystemtechnik, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C4, C3 oder W1-3 eingewiesen sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

(2) Auf der Grundlage der Entscheidung erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

(3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Wissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Zum Masterstudiengang Microsystems Engineering kann sich bewerben, wer

- an einer deutschen Hochschule mindestens einen Bachelorabschluss im Studiengang Mikrosystemtechnik oder in einem verwandten Studiengang erworben hat oder
- an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss mit mindestens 3-jähriger Dauer in einem Mikrosystemtechnik-Studiengang oder verwandten Studiengang erworben hat oder
- bis zum Bewerbungstermin 140 ECTS-Kreditpunkte im Bachelorstudiengang und die Anmeldung zur B.Sc.-Arbeit nachweist.

(2) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung für den Masterstudiengang Microsystems Engineering ist die Vorlage folgender Unterlagen, alle in deutscher oder englischer Sprache, erforderlich:

1. der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag der Universität Freiburg
2. eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Bachelorstudiums der Mikrosystemtechnik bzw. eine beglaubigte Zeugniskopie des anderweitigen abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule)
3. ein Transcript of Records/aussagefähige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen
4. gegebenenfalls die gemäß § 3 Absatz 1 dritter Spiegelstrich geforderten Nachweise
5. eine beglaubigte Kopie der Urkunde des verliehenen akademischen Grades (ggfs. in amtlich beglaubigter Übersetzung auf Englisch bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule)
6. Nachweis über die in §4 Absatz 2 Nr. 3 genannten Sprachkenntnisse

7. ein Gutachten von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder englischer Sprache)
8. ein "Statement of Intent" (eine Seite in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden
9. ein tabellarischer Lebenslauf (Curriculum Vitae) (in deutscher oder englischer Sprache)

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen haben wird, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Falle spätestens bis zum 15. September der Universität Freiburg vorgelegt werden.

(4) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 durch den Nachweis aller bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen (Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, welche Veranstaltungen belegt worden sind (mit Angabe der ECTS), welche Noten zum Bewerbungstermin erreicht worden sind und ob die Bachelorarbeit angemeldet worden ist). In diesem Falle wird dann eine bedingte Zulassung auf der Grundlage der bisher vorliegenden Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium ausgesprochen. Voraussetzung für die endgültige Zulassung und Einschreibung ist die Vorlage des Abschlusszeugnisses aus dem Bachelorstudium spätestens bis zum 15. September. Die Einschreibung erfolgt nur, wenn von der Zulassungskommission die Zulassungsvoraussetzung Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg anhand des von dem Bewerber/der Bewerberin vorzulegenden Abschlusszeugnisses bestätigt wird.

(5) Die Bewerbung ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zu richten an das Admissions Office, Institut für Mikrosystemtechnik, Universität Freiburg, Georges-Köhler-Allee 101, 79110 Freiburg, Germany.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Microsystems Engineering kann nur zugelassen werden, wer ein berufsqualifizierendes einschlägiges Studium von mindestens 3 Jahren an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat. Über deren Gleichwertigkeit sowie die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse im Einzelnen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt darüber hinaus eine fachliche und eine persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin voraus.

1. Die fachliche Eignung erfordert gute fachlich einschlägige Mikrosystemtechnik-Grundkenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen sowie durch ein qualifiziertes Gutachten und ggf. den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik nachzuweisen sind.
2. Die persönliche Eignung, die ein starkes besonderes Interesse am Masterstudiengang und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement erfordern, muss ggf. durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck gebracht werden.
3. Der Bewerber/Die Bewerberin muss über gute Deutsch- und Englischkenntnisse verfügen, die – sofern es sich nicht um die Muttersprache des/der Studierenden handelt - in der Regel durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende“ / DSH (mit dem Gesamtergebnis DSH-2) oder ein TestDaF-Zertifikat (mit mindestens 4 Punkten in jedem der 4 Prüfungsbereiche) bzw. durch den „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit mindestens 580 Punkten (paperbased version) oder 237 Punkten (computer based version) nachgewiesen werden; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Die gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 erforderliche Eignung stellt die Zulassungskommission anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Sie kann von den Bewerbern/Bewerberinnen - unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder die Vorlage eines weiteren qualifizierten Gutachtens verlangen. Wenn eine Anreise zuzumuten ist kann ein Bewerber/eine Bewerberin zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden. Ein Anspruch seitens des Bewerbers/der Bewerberin auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(4) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Freiburg, den 11. April 2007

Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor